

# **BGer 5A\_142/2026 vom 27. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_142\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_142_2026)

FR: TF 5A\_142/2026 du 27 mars 2026

IT: TF 5A\_142/2026 del 27 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 20. Januar 2026 eröffnete das Bezirksgericht Zurzach über die Beschwerdeführerin per Urteilsdatum den Konkurs.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde. Mit Verfügung vom 6. Februar 2026 wies das Obergericht des Kantons Aargau das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab.

Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 13. Februar 2026 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 16. Februar 2026 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung (recte: um eine vorsorgliche Massnahme dahingehend, der am Obergericht hängigen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen) abgewiesen. Das Bundesgericht hat Beschwerdeantworten eingeholt. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht vernehmen lassen. Das Obergericht hat am 17. Februar 2026 auf Vernehmlassung verzichtet und mitgeteilt, dass es gleichentags die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen hat. Am 25. März 2026 hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurückgezogen. Sie bittet darum, von einer Parteientschädigung abzusehen und die Gerichtskosten auf ein Minimum zu beschränken.

### **E. 2**

Das Beschwerdeverfahren ist demnach durch den Abteilungspräsidenten ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

### **E. 3**

Aufgrund der Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.